



Satzung

der Stadt Donaueschingen

über die Verlängerung der Veränderungssperre

Bebauungsplangebiet „Neue Wolterdinger Straße“

Gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am 27. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neue Wolterdinger Straße“ in Donaueschingen wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 2019 eine Veränderungssperre erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 2. August 2019 rechtskräftig.

Die Veränderungssperre wird durch Beschluss des Gemeinderates am 27. Juli 2021 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Neue Wolterdinger Straße“ und ergibt sich aus der Abgrenzung im zeichnerischen Teil (Stand: 24. Juni 2019), der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.



- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Donaueschingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die **Verlängerung** der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Donaueschingen,

.....

Erik Pauly

Oberbürgermeister

Die Satzung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am rechtskräftig.